

Einkommenssteuererstattung ?

– Reihe: KURZRATGEBER – Band 7 –

- Ihre Einkommenssteuerjahreserklärung sollten Sie als Arbeitnehmer grundsätzlich ausfüllen und rechtzeitig (grundsätzlich 31.05. des Folgejahres) abgeben. Anderenfalls verschenken Sie in den meisten Fällen Geld an den Staat.
 - o Bei geltendgemachtem Freibetrag müssen Sie die Erklärung ohnehin abgeben.

INFO:

Durch bloßen Fristablauf steht Ihnen erst weniger Erstattung zu. Nach längerer Zeit entfällt Ihr Erstattungsanspruch sogar komplett.

- Auch bei der momentanen restlichen Unklarheit über die Pendlerpauschale hat jeder Arbeitnehmer immer auch weitere Werbungskosten offen, die in jedem Fall geltend gemacht werden sollten, um Lohnsteuer erstattet zu bekommen.
- Lassen Sie sich hierzu am Besten rechtlich beraten.